

60

1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 "Vor dem Hopey"

a) Beschlußfassung über die Änderung

b) Satzungsbeschluß

Zu a) Rat beschließt einstimmig, durch eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 "Vor dem Hopey" (Blatt 2) die östliche Baugrenze auf dem Grundstück Gemarkung Oestrich, Flur 24, Flurstücke 716 und 718 um 12 m nach Osten zu verschieben, um dadurch einen geplanten Wohnhausanbau zu ermöglichen.

Zu b) Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (GV. NW. S. 656 /SGV. NW. 2020) und des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) beschließt der Rat der Stadt Letmathe einstimmig die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 "Vor dem Hopey" (Blatt 2) hinsichtlich der Verschiebung der östlichen Baugrenze auf dem Grundstück Gemarkung Oestrich, Flur 24, Flurstücke 716 und 718, um 12 m nach Osten als Satzung.

§ 1

Die Änderung ist als solche auf dem Plan durch Verwendung karminroter Tusche kenntlich gemacht. Der Bebauungsplan trägt ferner einen datierten Vermerk über die Änderung. Eine Begründung ist als Anlage beigefügt.

§ 2

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des geänderten Bebauungsplanes wird die Änderung rechtsverbindlich.